

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 24. Juli 1987

129. Stück

- 344. Verordnung:** Änderung der Handelskammer-Wahlordnung  
**345. Verordnung:** Änderung der Fachgruppenordnung  
**346. Verordnung:** Privatschule „Friedrich Eymann-Schule“ in Wien  
**347. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße — Halban-  
schlußstelle Weppersdorf/Nord im Bereich der Gemeinde Weppersdorf  
**348. Verordnung:** Geschwindigkeitsbeschränkung für bestimmte Kraftfahrzeuge während der Nacht auf  
der Inntal Autobahn und auf der Brenner Autobahn

**344. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Juni 1987, mit der die Handelskammer-Wahlordnung geändert wird**

Auf Grund des § 46, des § 79 und des § 98 Abs. 3 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 208/1969 wird verordnet:

Die Anlage 1 (Wahlkatalog) der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 364/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 34/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z I Nr. 39 beträgt die Anzahl der Mandate im Bereich der Kammer Wien „(6)“.

2. Im § 1 Z II Nr. 19 lautet die Bezeichnung der Fachgruppe „Elektro- und Elektronikindustrie“.

3. Im § 1 Z III Nr. 18 b lautet die Bezeichnung des Landesgremiums „Landesgremium Wien für den Großhandel mit Kraftfahrzeug-Teilen und -Serviceeinrichtungen“.

4. Im § 1 Z III Nr. 25 a lautet die Bezeichnung des Landesgremiums „Landesgremium Wien der Drogisten und des Einzelhandels mit Chemikalien“.

5. Nach § 1 Z IV Nr. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:

„1 a. Landes-Hypothekenbanken . . . . . (3) — — — — —“

6. Im § 3 Z II Nr. 19 lautet die Bezeichnung des Fachverbandes „Elektro- und Elektronikindustrie“.

7. Nach § 3 Z IV Nr. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:

„1 a. Landes-Hypothekenbanken . . . . . 11“

Graf

**345. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Juni 1987, mit der die Fachgruppenordnung geändert wird**

Auf Grund des § 32 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 208/1969 und 400/1974 wird — hinsichtlich der Z 6 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

Der Anhang (Fachgruppenkatalog) der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 35/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 19 lautet der Einleitungssatz:  
„19. Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie, umfassend die Unternehmungen der Elektro- und Elektronikindustrie, insbesondere die Unternehmungen folgender Erzeugungsgebiete:“

2. Im § 3 Abs. 2 Z 25 werden nach den Worten „Einzelhandel mit Drogen und Chemikalien,“ in einer gesonderten Zeile die Worte „Einzelhandel mit Pharmazeutika gemäß § 59 des Arzneimittelgesetzes,“ eingefügt.

3. Im § 3 Abs. 4 lit. K lit. b lautet die Bezeichnung des Landesgremiums „Landesgremium Wien für den Großhandel mit Kraftfahrzeug-Teilen und -Serviceeinrichtungen“.

4. Im § 3 Abs. 4 lit. P lit. a lautet die Bezeichnung des Landesgremiums „Landesgremium Wien der Drogisten und des Einzelhandels mit Chemikalien“.

5. Im § 3 Abs. 4 lit. P lit. a wird in der Berufsgruppenaufzählung nach den Worten „Einzelhan-

del mit Drogen und Chemikalien“ ein Beistrich gesetzt und werden diesen Worten in einer gesonderten Zeile die Worte „Einzelhandel mit Pharmazeutika gemäß § 59 des Arzneimittelgesetzes.“ angefügt.

6. Im § 4 Z 1 entfällt die Berufsgruppenbezeichnung „Hypothekenanstalten“.

7. Nach § 4 Z 1 wird folgende Z 1 a eingefügt:  
 „1 a. Fachverband der Landes-Hypothekenbanken:  
 für Landes-Hypothekenbanken,  
 die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken,  
 die Hypo-Kapitalanlagegesellschaft  
 m. b. H.“

Graf

### **346. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 1. Juli 1987 über die Privatschule „Friedrich Eymann-Schule“ in Wien**

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 9. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Friedrich Eymann-Schule“ in Wien wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 345/1986 tritt außer Kraft.

Hawlicek

### **347. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. Juli 1987 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße — Halbanschlußstelle Weppersdorf/Nord im Bereich der Gemeinde Weppersdorf**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Halbanschlußstelle Weppersdorf/Nord der S 31 Burgenland Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinde Weppersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt bei km 25,70 der bestehenden S 31 Burgenland

Schnellstraße und stellt über eine Zu- bzw. Abfahrtsstraße die Verbindung zur L 1003 Kobersdorfer Straße her.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- bzw. Abfahrtsstraße der Halbanschlußstelle Weppersdorf/Nord aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Weppersdorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 842 im Maßstab 1 : 2000) zu entnehmen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Graf

### **348. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 16. Juli 1987 über eine Geschwindigkeitsbeschränkung für bestimmte Kraftfahrzeuge während der Nacht auf der Inntal Autobahn und auf der Brenner Autobahn**

Auf Grund des § 20 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der 14. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 213/1987, wird zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen (insbesondere Lärmmessungen, Feststellung von Schadstoffbelastungen und der Verkehrsunfallsentwicklung und Analyse des Fahrverhaltens) verordnet:

§ 1. Die Lenker von Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr auf der Inntal Autobahn A.12 von der Staatsgrenze bei Kufstein bis Innsbruck/Amras (km 74,8) und auf der Brenner Autobahn A 13 von Innsbruck/Amras (km 0,0) bis zur Staatsgrenze am Brennerpaß in beiden Fahrtrichtungen nicht schneller als mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h fahren.

§ 2. Rechtsvorschriften und mit Bescheid festgesetzte Bedingungen und Auflagen, denenzufolge für die Lenker von Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen eine geringere als die im § 1 angeführte Fahrgeschwindigkeit angeordnet wird, bleiben unberührt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1987 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 1988 außer Kraft.

Streicher